

RAIFFEISEN



Statuten

Raiffeisenbank
Regio Frick-Mettauertal

Ausgabe 2022

Inhaltsverzeichnis

	Präambel	1
I.	Firma, Sitz, Zweck	1
II.	Mitgliedschaft	3
III.	Organisation	5
	A. Generalversammlung	6
	B. Verwaltungsrat	12
	C. Die Bankleitung	15
	D. Obligationenrechtliche Revisionsstelle	16
IV.	Schweigepflicht und Ausstand	16
V.	Rechnungsablage und Gewinnverteilung	17
VI.	Bekanntmachungen	18
VII.	Rechtsstreitigkeiten	18
VIII.	Auflösung und Liquidation der Bank	18
IX.	Schlussbestimmungen	19

Die männliche Form umfasst der einfacheren Lesbarkeit halber auch die weiteren Geschlechter.

Präambel

Was der Einzelne nicht vermag, das vermögen viele als Genossenschafter der eigenen Raiffeisenbank Regio Frick-Mettauertal. Die Raiffeisenbank bekennt sich zu den genossenschaftlichen Grundwerten «Liberalität, Demokratie und Solidarität». Sie verpflichtet sich, eine unternehmerische Kultur der Glaubwürdigkeit, Nachhaltigkeit, Nähe und des Unternehmertums zu leben. Die Raiffeisenbank stärkt mit ihrer transparenten Kommunikation gegenüber den Genossenschaf tern, den Kunden, den relevanten Anspruchsgruppen und der Öffentlichkeit das Vertrauen in das genossenschaftliche Raiffeisen Modell.

Die tatsächliche Gleichstellung aller Geschlechter ist ein wichtiges Anliegen der Raiffeisenbank. Sie unternimmt aktive Anstrengungen, um die Chancen gerecht zu verteilen und die gleichberechtigte und ausgewogene Beteiligung aller Geschlechter in allen Funktionen und Gremien der Raiffeisenbank sicherzustellen.

I. Firma, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter der Firma¹ Raiffeisenbank Regio Frick-Mettauertal Genossenschaft² (nachstehend Bank genannt) besteht eine Genossenschaft³ gemäss Art. 828 ff. OR mit Sitz in 5070 Frick.

Firma, Gesellschaftsform, Sitz

Art. 2

¹Die Bank betreibt in gemeinsamer Selbsthilfe im Sinn des genossenschaftlichen Gedankengutes von Friedrich Wilhelm Raiffeisen folgende Bankgeschäfte:

Zweck und Aufgaben

- a) Entgegennahme von Geldern in allen bankgemässen Formen, einschliesslich Spareinlagen;
- b) das Hypothekar- und Kreditgeschäft;
- c) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs;
- d) das indifferente Geschäft, insbesondere das Wertschriftengeschäft.

²Die Geschäftstätigkeit wird im Rahmen des von Raiffeisen Schweiz Genossenschaft (nachfolgend: Raiffeisen Schweiz⁴)⁵ erlassenen Geschäftsreglements ausgeübt und ist auf die finanziellen, personellen, organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen abzustimmen.

1 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

2 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

3 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013

4 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006; die Kurzbezeichnung «Raiffeisen Schweiz» wird in allen Bestimmungen nachgeführt

5 VR, vgl. Art. 41 Abs. 2 lit. o Statuten Raiffeisen Schweiz

³Die Bank kann eigene Geschäftsstellen betreiben und sich an allen Unternehmungen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe⁶ sowie an weiteren Unternehmungen beteiligen, soweit dies ihrer Geschäftstätigkeit dient⁷.

⁴Die Bank kann Liegenschaften zu Bankzwecken kaufen sowie neu- und umbauen, Liegenschaften im Zwangsverwertungsverfahren ersteigern oder zur Vermeidung einer Versteigerung ankaufen, Liegenschaften verkaufen sowie alle mit Liegenschaften im Zusammenhang stehenden grundbuchlichen Rechte und Lasten begründen und löschen.⁸

Art. 3

Raiffeisengrundsätze

¹Die Bank befolgt nachstehende in den Statuten von Raiffeisen Schweiz festgelegten Grundsätze⁹:

- a) Der Geschäftskreis ist auf das in Art. 4 umschriebene Gebiet begrenzt. Änderungen bedürfen der Zustimmung von Raiffeisen Schweiz;
- b) Mitglied der Bank kann werden, wer seinen Wohnsitz, Sitz, einen Betrieb, eine Zweigniederlassung oder Grundbesitz im Geschäftskreis hat;
- c) (aufgehoben)¹⁰;
- d) Darlehen und Kredite können nur an Mitglieder gewährt werden;
- e) (aufgehoben)¹¹;
- f) Eine feste Besoldung für Verwaltungsratsmitglieder¹² ist ausgeschlossen;
- g) Abgesehen von der Verzinsung der Anteilscheine dürfen keine Gewinne ausgeschüttet werden und es ist ein unverteilbares Vermögen anzusammeln.

²Ausnahmen sind zulässig, soweit sie von Raiffeisen Schweiz beschlossen worden sind¹³.

6 «Raiffeisen Gruppe»: Umfassender Begriff für alle Unternehmungen unter dem Brand «Raiffeisen» (Raiffeisen Schweiz, RB, RV, Gruppenunternehmungen); der Begriff wird in allen Bestimmungen nachgeführt

7 vgl. Art. 29 Abs. 2 lit. k

8 vgl. Art. 29 Abs. 2 lit. g

9 vgl. Art. 10 Statuten Raiffeisen Schweiz

10 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013

11 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019

12 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

13 vgl. Art. 34 lit. b Statuten Raiffeisen Schweiz (aufgehoben)

Art. 4

Der Geschäftskreis umfasst die Gemeinden Bözen, Effingen, Eiken, Elfingen, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach, Hornussen, Mettauertal (bestehend aus den Ortsteilen Etzgen, Hottwil, Mettau, Oberhofen, Wil), Münchwilen AG, Oberhof, Oeschgen, Schupfart, Sisseln, Stein AG, Ueken, Wittnau, Wölflinswil, Zeihen, sowie die Gebiete der ehemaligen Gemeinden Linn und Gallenkirch der heutigen Gemeinde Bözberg.

Geschäftskreis

Art. 5

¹Die Bank ist Mitglied von Raiffeisen Schweiz.

Mitgliedschaft bei
Raiffeisen Schweiz

²Sie anerkennt deren Statuten.

³Sie verpflichtet sich, ihre Statuten in Übereinstimmung mit den Statuten von Raiffeisen Schweiz und den Beschlüssen der Generalversammlung¹⁴ von Raiffeisen Schweiz zu halten.

Art. 6

¹Die Bank ist Mitglied des ihr Gebiet einschliessenden Regionalverbandes.

Regionalverband

²Sie anerkennt dessen Statuten.

II. Mitgliedschaft

Art. 7

¹Mitglied können im Rahmen von Art. 3 Abs. 1 lit. b werden:

Voraussetzungen

- a) Natürliche Personen: Das Geschäftsreglement regelt die Einschränkungen¹⁵;
- b) Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, sofern sie im Handelsregister eingetragen sind;
- c) Juristische Personen (Vereine, Stiftungen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, öffentlich-rechtliche Körperschaften usw.).

²Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar.

Art. 8

Wer Mitglied der Genossenschaft werden will¹⁶, hat dies mittels einer persönlich unterzeichneten Beitrittserklärung¹⁷ zu erklären¹⁸.

Erwerb

¹⁴ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019

¹⁵ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. September 1995

¹⁶ vgl. Art. 29 Abs. 2 lit. a

¹⁷ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013

¹⁸ vgl. Art. 840 Abs. 2 OR

- Rechte der Mitglieder
- Art. 9**
Die Mitglieder sind berechtigt:
- a) an der Generalversammlung teilzunehmen und ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
 - b) die Dienstleistungen der Bank in Anspruch zu nehmen, insbesondere nach Massgabe der Statuten und des Geschäftsreglements Darlehen und Kredite zu beanspruchen, soweit deren Mittel dies zulassen;
 - c) die Verzinsung des Anteilscheines nach Massgabe von Art. 39 zu beanspruchen.

- Pflichten der Mitglieder
- Art. 10**
¹Die Mitglieder haben:
- a) wenigstens einen Anteilschein von mindestens CHF 200.– und höchstens CHF 500.– zu übernehmen. Die Generalversammlung setzt dessen Nennwert für alle Mitglieder einheitlich fest¹⁹;
 - b) (aufgehoben)²⁰;
 - c) die Interessen der Bank zu wahren.
- ²Ein Mitglied kann mehrere Anteilscheine zeichnen. Der Verwaltungsrat setzt deren Höchstzahl fest. Diese darf pro Mitglied höchstens 10 % des bestehenden Genossenschaftskapitals und höchstens CHF 20'000.– ausmachen²¹.
- ³Der Anteilschein ist unübertragbar und kann nicht verpfändet, jedoch mit Forderungen der Bank verrechnet werden.

- Erlöschen der Mitgliedschaft
- Art. 11**
Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch schriftlich erklärten Austritt unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten;
 - b) durch Tod;
 - c) bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristischen Personen durch deren Auflösung;
 - d) durch Ausschluss.

- Ausschluss von Mitgliedern
- Art. 12**
¹Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschliessen, wenn:
- a) dieses schwerwiegend gegen die Interessen der Bank handelt;
 - b) eine Betreuung für Forderungen der Bank erfolglos verläuft.

²Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung rekurrieren²².

19 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. September 1995

20 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013

21 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. September 1995

22 vgl. Art. 846 Abs. 3 OR

³Der Rekurs ist dem Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich einzureichen und hat aufschiebende Wirkung.

Art. 13

¹Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben Anspruch auf die Rückzahlung des Anteilscheines zum inneren Wert, höchstens zum Nennwert.

Rückzahlung von
Anteilscheinen

²Der Verwaltungsrat kann die Rückzahlung von Anteilscheinen jederzeit und ohne Angabe von Gründen verweigern²³.

III. Organisation

Art. 14

Die Organe der Bank sind:

Organe

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Bankleitung²⁴
- d) die obligationenrechtliche Revisionsstelle²⁵

Art. 15

¹Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident des Verwaltungsrates, dessen Vizepräsident und Aktuar sowie der Vorsitzende der Bankleitung²⁶ kollektiv je zu zweien.

Unterschrifts-
berechtigung

²Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann die Unterschriftsberechtigung (Vollzeichnungsberechtigung, Prokura, Handlungsvollmacht) kollektiv zu zweien an weitere Angestellte der Bank erteilt werden²⁷.

23 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013

24 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999; der Begriff «Bankleitung» wird in allen Bestimmungen nachgeführt

25 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

26 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999

27 vgl. Art. 29 Abs. 2 lit. h

A. Generalversammlung

Art. 16

Oberstes Organ

¹Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Bank.

²Sie findet ordentlicherweise jährlich einmal²⁸ innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt²⁹.

Art. 17

Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Annahme und Änderung der Statuten;
- b) Festsetzung des Nennwertes der Anteilscheine;
- c) Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates und dessen Präsidenten sowie der obligationenrechtlichen Revisionsstelle³⁰;
- d) Entgegennahme der Berichte des Verwaltungsrates, der Bankleitung und der obligationenrechtlichen Revisionsstelle³¹;
- e) Genehmigung des Geschäftsberichtes, einschliesslich Jahresrechnung unter Kenntnisnahme des Revisionsberichtes und³² Beschlussfassung über die Höhe der Verzinsung der Anteilscheine;
- f) Entlastung des Verwaltungsrates und der Bankleitung;
- g) Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte, sowie über den Antrag ein nicht traktandiertes Geschäft in einer nächsten Generalversammlung zu behandeln³³;
- h) Entscheidung über Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitgliedes gemäss Art. 12;
- i) Behandlung weiterer vom Verwaltungsrat vorgelegter Geschäfte;
- j) Auflösung und Fusion der Genossenschaft.

Art. 18

Teilnahme und
Stimmrecht

¹Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der übernommenen Anteilscheine³⁴.

²Raiffeisen Schweiz ist an die Generalversammlung einzuladen, wenn die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft oder der Austritt aus Raiffeisen Schweiz traktantiert ist. Deren Vertretung ist anzuhören.

28 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999

29 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

30 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

31 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

32 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

33 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019

34 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. September 1995

Art. 19

¹Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied, den Ehepartner oder einen Nachkommen vertreten lassen. Vertretung

²Ein Bevollmächtigter darf nur ein Mitglied vertreten und bedarf einer schriftlichen Vollmacht.

³Vertreter von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristischen Personen haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Art. 20

¹Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die obligationenrechtliche Revisionsstelle³⁵ mindestens 10 Tage³⁶ vor dem Versammlungstag einberufen³⁷. Einberufung

²Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden persönlich in schriftlicher oder elektronischer Form³⁸ zu erfolgen.

³Mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, einschliesslich Jahresrechnung und Revisionsbericht³⁹, im Banklokal aufzulegen⁴⁰ oder elektronisch zugänglich zu machen⁴¹.

⁴Bei Statutenänderungen muss den Mitgliedern mit der Einladung der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Änderung mitgeteilt oder elektronisch zugänglich gemacht⁴² werden⁴³.

35 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

36 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

37 vgl. Art. 882 OR

38 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

39 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

40 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999

41 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

42 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

43 vgl. Art. 883 Abs. 1 OR

Antragsrecht zur Aufnahme eines Geschäfts in die Traktandenliste	<p>Art. 20^{bis44}</p> <p>¹Jedes Mitglied kann dem Verwaltungsrat Anträge zur Aufnahme eines Geschäftes in die Traktandenliste der Generalversammlung (Art. 29 Abs. 2 lit. b) stellen.</p> <p>²Die Einreichung von Anträgen zur Aufnahme von Geschäftsfällen auf die Traktandenliste hat 12 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.</p> <p>³Der Entscheid über die Aufnahme eines Geschäftes in die Traktandenliste obliegt dem Verwaltungsrat.</p> <p>⁴Lehnt der Verwaltungsrat einen Antrag ab, ist die Ablehnung dem antragstellenden Mitglied begründet mitzuteilen.</p>
Traktandierungsrecht	<p>Art. 20^{ter}</p> <p>¹Anträge der Mitglieder sind auf die Traktandenliste der nächsten Generalversammlung aufzunehmen⁴⁵:</p> <p>a) wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt;</p> <p>b) in anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen⁴⁶.</p> <p>²Raiffeisen Schweiz kann die Traktandierung gemäss Art. 13 lit. b der Statuten von Raiffeisen Schweiz verlangen⁴⁷.</p>
Antragsrecht im Rahmen der Generalversammlung	<p>Art. 20^{quater}</p> <p>Jedes Mitglied kann zu einem traktandierten Geschäft anlässlich der Behandlung in der Generalversammlung Anträge stellen⁴⁸.</p>
Tagungsordnung	<p>Art. 21</p> <p>¹Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.</p> <p>²Die Generalversammlung wählt wenigstens zwei Stimmzähler.</p> <p>³Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>

44 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019

45 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

46 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019

47 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

48 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019

Art. 22

¹Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen.

Beschlussfassung,
Wahlen

²Bei Stimmengleichheit ist nach weiterer Diskussion nochmals abzustimmen. Bei erneuter Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

³Erreichen bei Wahlen nicht genügend Kandidaten das absolute Mehr, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁴Für die Abänderung der Statuten oder die Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln, für deren Auflösung der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen⁴⁹.

^{4bis}Die Ausübung der Befugnisse durch eine schriftliche oder elektronische Stimmabgabe (Urabstimmung) im Rahmen einer Generalversammlung oder einer Delegiertenversammlung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen⁵⁰.

⁵Der Beschluss betreffend den Austritt aus Raiffeisen Schweiz erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wobei mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sein müssen.

⁶Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl findet statt, wenn wenigstens ein Zehntel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder dies verlangt.

⁷Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag ein nicht traktandiertes Geschäft in einer nächsten Generalversammlung zu behandeln⁵¹.

Art. 22^{bis}⁵²

¹Der Verwaltungsrat beschliesst den Tagungsort der Generalversammlung.

Tagungsort

²Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmenden müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

⁴⁹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999

⁵⁰ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

⁵¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019

⁵² Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

Verwendung elektronischer Mittel	<p>Art. 22^{ter}53</p> <p>Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass nicht am Tagungsort der Generalversammlung anwesende Mitglieder ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.</p>
Virtuelle Generalversammlung	<p>Art. 22^{quater}54</p> <p>¹Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.</p> <p>²Im Übrigen gelten die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einberufung und Durchführung für die Generalversammlung.</p>
Voraussetzungen für die Verwendung elektronischer Mittel	<p>Art. 22^{quinquies}55</p> <p>¹Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Identität der Teilnehmer feststeht; 2) Die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden; 3) Jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann; 4) Das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. <p>²Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass sie nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, muss die Generalversammlung wiederholt werden. Die Frist bis zur nächsten Generalversammlung kann kürzer sein als 10 Tage (Art. 20 Abs. 1).</p> <p>³Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefällt hat, bleiben gültig.</p>
Anfechtung	<p>Art. 23</p> <p>Beschlüsse, die von der Generalversammlung im Widerspruch zu Gesetz oder Statuten gefasst worden sind, können von den einzelnen Mitgliedern, vom Verwaltungsrat, von der obligationenrechtlichen Revisionsstelle⁵⁶ und von Raiffeisen Schweiz⁵⁷ innert zwei Monaten durch Klage angefochten werden.</p>

53 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

54 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

55 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

56 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

57 vgl. Art. 41

Art. 23^{bis58}

¹Die Befugnisse der Generalversammlung werden in der Regel vollständig durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe (Urabstimmung) ausgeübt.⁵⁹

Urabstimmung

²Der Verwaltungsrat kann für besondere Fälle eine Generalversammlung anordnen.⁶⁰

Art. 23^{ter61}

¹Für die Einberufung und Durchführung der Urabstimmung gelten die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen für die Generalversammlung sinngemäss.

Einberufung und
Durchführung der
Urabstimmung

²Der Verwaltungsrat bestimmt mit der Einladung zur Urabstimmung die Frist, innert welcher die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat sowie die weiteren Modalitäten der Stimmabgabe.

³Der Verwaltungsrat wählt ein Stimmbüro mit mehreren Stimmezählenden und bestimmt aus ihren Reihen eine Leiterin oder einen Leiter.

⁴Das Stimmbüro zählt die schriftlichen oder elektronischen Stimmen innert 5 Werktagen nach Ablauf der Einsendefrist oder dem letztmöglichen Zeitpunkt der elektronischen Stimmabgabe aus, protokolliert das Ergebnis und gibt dieses dem Verwaltungsrat bekannt.

⁵Der Verwaltungsrat bestätigt das Ergebnis mittels Beschluss. Er gibt das Ergebnis danach schriftlich bekannt oder macht es elektronisch zugänglich.

58 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 8. Juni 1996

59 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

60 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

61 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

Art. 24

¹Ausserordentliche Urabstimmungen⁶² werden einberufen⁶³:

- a) sooft es der Verwaltungsrat oder die obligationenrechtliche Revisionsstelle⁶⁴ als erforderlich erachtet;
- b) wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände⁶⁵ verlangt;
- c) in den anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

²Ist infolge Ausscheidens oder aus anderen Gründen der Verwaltungsrat nicht mehr beschlussfähig, hat die obligationenrechtliche Revisionsstelle⁶⁶ oder Raiffeisen Schweiz eine ausserordentliche Urabstimmung⁶⁷ einzuberufen. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen und nimmt gegebenenfalls Ergänzungs- oder Neuwahlen vor.

³Anstatt einer ausserordentlichen Urabstimmung kann eine ausserordentliche Generalversammlung durchgeführt werden⁶⁸.

⁴Im Übrigen gelten für die ausserordentliche Urabstimmung oder die ausserordentliche Generalversammlung die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen für die Urabstimmung oder die Generalversammlung⁶⁹.

B. Verwaltungsrat

Art. 25

¹Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

²Er wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und den Aktuar.

³Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

⁴Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, treten Neugewählte in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

62 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

63 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019

64 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

65 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

66 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

67 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

68 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

69 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

Art. 26

¹Als Verwaltungsratsmitglied kann nur gewählt werden, wer Genossenschafter ist und sein Amt in der Regel während mindestens zwei Amtsdauern ausüben kann.

Wahlvoraussetzungen

²Verwaltungsratsmitglieder scheidern in der Regel nach Ablauf derjenigen Amtsdauer aus, in der sie das 65. Altersjahr vollenden.

Art. 27

¹Der Verwaltungsrat versammelt sich sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal je Vierteljahr.

Einberufung

²Der Präsident oder zwei Mitglieder des Verwaltungsrates oder die Bankleitung können jederzeit eine Sitzung verlangen.

³Die Einberufung veranlasst der Präsident, ist er verhindert, der Vizepräsident.

Art. 28

¹Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr sämtlicher Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Beschlussfassung und Protokoll

²Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erfordert die Teilnahme von mehr als der Hälfte der Mitglieder und Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen.

³Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 29

¹Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Bank sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung.

Pflichten, Befugnisse

²Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

a) Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Er kann die Kompetenz zur Aufnahme neuer Mitglieder an die Bankleitung delegieren;

a^{bis})Wahl des Vertreters der Bank sowie dessen Stellvertreters für jede Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz⁷⁰;

b) Festsetzung von Datum und der Geschäfte für die Traktandenliste der Urabstimmung⁷¹ sowie Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder⁷²;

b^{bis})Beschluss über den Einsatz digitaler Mittel zur Durchführung der Urabstimmung⁷³;

70 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019

71 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

72 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

73 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

- b^{ter})Anordnung einer Generalversammlung in besonderen Fällen⁷⁴;
- c) Vorlage des Geschäftsberichtes im Rahmen der Urabstimmung⁷⁵;
- d) Inkraftsetzen der für die Geschäftsführung und die Kompetenzabgrenzung erforderlichen Reglemente⁷⁶;
- e) Festlegung der Geschäftspolitik und Genehmigung des Budgets;
- f) Errichtung und Aufhebung von Geschäftsstellen;
- g) Ankauf sowie Neu- und Umbau von Liegenschaften zu Bankzwecken, Ersteigerung von Liegenschaften im Zwangsverwertungsverfahren, Ankauf von solchen zur Vermeidung einer Versteigerung, Verkauf von Liegenschaften sowie Begründung und Löschung aller mit Liegenschaften im Zusammenhang stehenden grundbuchlichen Rechte und Lasten⁷⁷;
- h) Anstellen und Entlassen der Mitglieder der Bankleitung und des übrigen Personals sowie Festsetzen der Anstellungsbedingungen und der Zeichnungsberechtigung⁷⁸. Das Anstellen und Entlassen von nicht zeichnungsberechtigtem Personal kann der Bankleitung übertragen werden;
- i) Vertretung der Bank nach aussen, soweit dies nicht im Funktionsbereich der Bankleitung liegt;
- j) Bezeichnung der Vertreter der Bank im Regionalverband und anderen Organisationen;
- k) Beschlussfassung über die Beteiligung an Unternehmungen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe sowie an weiteren Unternehmungen, soweit dies der Geschäftstätigkeit dient⁷⁹;
- l) Behandlung weiterer Geschäfte, die gemäss Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

³Er hat dabei Gesetz sowie Statuten, Reglemente, Weisungen und Anleitungen⁸⁰ von Raiffeisen Schweiz zu beachten und einzuhalten⁸¹.

Art. 29^{bis}⁸²

Ausschuss

¹Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Verwaltungsrats-Ausschuss wählen, dem der Präsident sowie mindestens zwei weitere Mitglieder angehören.

²Für die Einberufung, Beschlussfassung und die Protokollführung gelten die Bestimmungen von Art. 27 und 28 sinngemäss.

⁷⁴ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

⁷⁵ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

⁷⁶ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999

⁷⁷ vgl. Art. 2 Abs. 4

⁷⁸ vgl. Art. 15 Abs. 2

⁷⁹ vgl. Art. 2 Abs. 3

⁸⁰ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

⁸¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. September 1995

⁸² Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999

C. Die Bankleitung

Art. 30

¹Der Bankleitung obliegt im Rahmen des Geschäftsreglementes und der Kompetenzordnung die Geschäftsführung im Sinn des Bankengesetzes.

Aufgaben

²Sie hat dabei Gesetz, Statuten, Reglemente und Anleitungen⁸³ sowie die Weisungen des Verwaltungsrates zu beachten und einzuhalten.

³Eine Vertretung der Bankleitung⁸⁴ nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil und hat das Recht zur Antragstellung.

Art. 31

Der Bankleitung obliegen insbesondere:

Pflichten, Befugnisse

- a) Besorgen der Bankgeschäfte im Rahmen des Geschäftsreglementes, der Kompetenzordnung und des Budgets, sowie das Bereitstellen der erforderlichen Mittel;
- b) Vorbereiten der Verwaltungsratssitzung in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten;
- c) regelmässige Orientierung des Verwaltungsrates über den Gang der Geschäfte und ausserordentliche Vorkommnisse;
- d) Antragstellen über die dem Verwaltungsrat zum Entscheid vorbehaltenen Angelegenheiten;
- e) Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates;
- f) Erlass der für die Geschäftsführung erforderlichen Weisungen und Richtlinien im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrates;
- g) Aufstellen und Überwachen des Budgets;
- h) Laufendes Überwachen von Liquidität, Eigenmittel und Risikoverteilung gemäss den Vorschriften des Bankengesetzes;
- i) Überwachen sämtlicher Geschäfte auf besondere Risiken.

83 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

84 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999

D. Obligationenrechtliche Revisionsstelle⁸⁵

Wahl, Rechte und
Pflichten

Art. 32

¹Die obligationenrechtliche Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und führt eine ordentliche Revision gem. Art. 727 ff. OR durch.

²Die Rechte und Pflichten der obligationenrechtlichen Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Art. 33

(aufgehoben)

Art. 34

(aufgehoben)

Art. 35

(aufgehoben)

IV. Schweigepflicht und Ausstand

Bankgeheimnis,
Geschäftsgeheimnis

Art. 36

¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der obligationenrechtlichen Revisionsstelle⁸⁶ und der Bankleitung sowie alle weiteren Mitarbeiter sind über sämtliche Tatsachen, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, zu strengem Stillschweigen verpflichtet⁸⁷.

²Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach dem Ausscheiden aus den Diensten der Bank weiter.

³Wer in die Dienste der Bank eintritt, hat eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen.

⁴Mitglieder des Verwaltungsrates und der obligationenrechtlichen Revisionsstelle⁸⁸, welche die Schweigepflicht verletzt haben, haften für alle dadurch entstehenden Schäden.

85 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

86 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

87 Art. 47 BankG

88 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

Art. 37

Die Mitglieder des Verwaltungsrates⁸⁹ und der Bankleitung haben in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, welche ihre eigenen oder die Interessen ihnen nahestehender Personen oder Firmen berühren.

Ausstand

V. Rechnungsablage und Gewinnverteilung

Art. 38

¹Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Jahresrechnung,
Bilanzierung

²Die Bilanzierung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 39

¹Der Reinertrag ist wie folgt zu verwenden:

- a) vorab sind 50 % dem Reservefonds zuzuweisen;
- b) sodann können die Anteilscheine⁹⁰ verzinst werden;
- c) der Rest fällt ebenfalls in den Reservefonds.

Verwendung des
Reingewinnes,
Reservefonds

²Der Reservefonds dient zur Deckung allfälliger Verluste und zur Vornahme von Abschreibungen und darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

³Die Verzinsung darf maximal 6% brutto betragen, wobei kein Anspruch auf die Maximalverzinsung besteht.⁹¹

⁴Beschliesst die Generalversammlung in einem Geschäftsjahr keine Zinsen auszurichten, erlischt das Recht auf die Verzinsung und wird nicht auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen. Dies gilt sinngemäss für eine reduzierte Verzinsung in einem Geschäftsjahr.⁹²

89 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

90 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013

91 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013

92 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013

VI. Bekanntmachungen

Publikationen

Art. 40

Die Bekanntmachungen der Bank erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in weiteren vom Verwaltungsrat zu bezeichnenden Publikationsorganen.

VII. Rechtsstreitigkeiten

Schiedsgericht

Art. 41

Im Fall von Rechtsstreitigkeiten mit anderen Raiffeisenbanken, Regionalverbänden oder Raiffeisen Schweiz anerkennt die Bank ein Schiedsgericht nach Art. 55 der Statuten von Raiffeisen Schweiz.

VIII. Auflösung und Liquidation der Bank

Liquidation

Art. 42

¹Im Fall der Auflösung wird Raiffeisen Schweiz mit der Liquidation beauftragt.

²Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Anteilscheine verbleibende Vermögen der Bank darf nicht verteilt werden, sondern ist dem bei Raiffeisen Schweiz geführten Solidaritätsfonds⁹³ gutzuschreiben.⁹⁴

⁹³ Der Solidaritätsfonds deckt Schäden und Verluste von Raiffeisenbanken sowie Zahlungsverpflichtungen der Raiffeisen Gruppe zur Finanzierung der Einlagensicherung (Art. 1 Abs. 2 Reglement über den Solidaritätsfonds und Art. 7 Finanzierungskonzept)

⁹⁴ Änderung von Art. 42 Abs. 2–5 der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013

IX. Schlussbestimmungen

Art. 43

Diese Statuten wurden mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 13. März 1992 in Kraft gesetzt und durch die Generalversammlungen vom 7. März 1997, 3. April 1998, 28. April 2000, 15. März 2002, 13. April 2007 und 28. März 2008, sowie die Urabstimmungen vom 3. April 2014, 27. April 2020, 21. Juni 2021 und 16. Mai 2022 revidiert. Sie gelten in dieser Fassung mit ihrer Annahme durch die Urabstimmung.

Rechtskraft

Der Präsident

Die Aktuarin



Wir machen den Weg frei